Amtsblatt des Landratsamtes Miesbach

Amtstage des Landratsamtes: Montag — Freitag vormittags von 8 — 12 Uhr, nachmittags und an Samstagen geschlossen. Amtstage in Tegernsee (Rathaus): jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 8 - 12 Uhr. — Sprechtage des Landrats: nur Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr. — Fernruf des Landratsamts: 945/321,322. — Postscheckkonto für Einzahlungen an das Landratsamt: München Nr. 6652, für Einzahlungen an die Kasse der Landkreisverwaltung (Kreiskasse): München Nr. 25613. — Das Amtsblatt ist durch die Post zu beziehen. (Bezugspreis 1.00 DM vierteljährlich) Verlags- und Postversandort Miesbach.

21. April 1955 | Nr. 8 | 99. Jahrgang

Inhalt:

Kreistagssitzung
Inanspruchnahme von Gemeinden durch Dritte wegen Kriegsfolgemaßnahmen
Stellung des Schliersees und seiner Umgebung unter Landschaftsschutz
Stellung des Spitzingsees und seiner Umgebung unter Landschaftsschutz
Alljährliche Bach- und Grabenräumung
Streupflicht bei Glatteis und Schneeglätte
Leichenschau
Dasselbekämpfung
Ergänzungslehrgang für geprüfte Blitzableitersetzer
Absatzveranstaltung
Steuerzahlungen im Monat April 1955
Büchertisch
„Max Josefsthal"

Nr. 48

Betreff: **Kreistagssitzung.**

Am Freitag, den 29. April 1955, vormittags 10 Uhr findet in Miesbach, Gasthaus „Bräuwirt" eine öffentliche Kreistagssitzung statt.

Tagesordnung:

1. Vorstellung und Vereidigung des neugewählten Landrates.
2. Kurzer Rückblick auf das abgelaufene Rechnungsjahr und Erläuterungen der Haushaltsplanentwürfe 1955/56.
3. Errichtung eines Kreisberufsschulgebäudes in Miesbach; hier: grundsätzliche Besprechungen und Auswahl des Architekten.
4. Wappen des Landkreises.
5. Erlaß der Haushaltssatzung und Verabschiedung der Haushaltspläne (Gesamtpläne) für das Rechnungsjahr 1955/56; in Verbindung damit: Behandlung der vorliegenden Zuschußgesuche und der sonstigen, mit der Haushaltsaufstellung in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten und zwar:
   a) Erhöhung der Vergütung für die nebenamtlichen Lehrkräfte an den Kreisberufsschulen;
   b) Festsetzung der Höhe des Schulgeldes für die Land- und Almwirtschaftsschule Miesbach;
   c) Gesuch der Volkshochschule und Gesuch des Kulturkreises Miesbach um Gewährung von Zuschüssen;
   d) Erhöhung der Fürsorgerichtsätze;
   e) Gesuch der Gemeinde Bayrischzell um Gewährung eines Zuschusses zum Ankauf einer Baracke zur Unterbringung Obdachloser;
   f) Antrag der Südd. Knappschaft München um Gewährung eines verlorenen Baukostenzuschusses in Höhe von DM 125.000.—;
   Antrag der Stadt Miesbach und der Marktgemeinde Holzkirchen um Gewährung eines Zuschusses für ihre Krankenhäuser;
   g) Gewährung von Baudarlehen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues;
   h) Straßenbauprogramm 1955.
   Gesuch der Gemeinde Niklasreuth um einen Zuschuß zur Instandhaltung des Gemeindeweges von der Irschenbergerstraße über Hilgenrain zur Rosenheimerstraße;
   i) Übernahme der Bahnhofstraße in Tegernsee; hier: Gewährung eines Übernahmezuschusses an die Stadt;
   k) Gesuch der Gemeinde Bayrischzell um Gewährung eines Zuschusses zur Aufbringung des Beteiligtenbeitrages für Wildbachverbauungen;
   l) Antrag der Marktgemeinde Schliersee um Gewährung eines Zuschusses zum Bau des 1. Abschnittes der Kanalisation.
   m) Antrag des Reg.Vet.Rates um Gewährung eines Zuschusses zur Bekämpfung der Rindertuberkulose.
6. Unvorhergesehenes
7. Wünsche und Anträge

Nr. 49

Betreff: **Inanspruchnahme von Gemeinden durch Dritte wegen Kriegsfolgemaßnahmen.**

hier: Entschädigung ehem. Mitglieder der NSDAP für die Ablieferung von Kleidungs- und Wäschestücken in den Jahren 1945/46.

Die Bayer. Staatsregierung hat veranlaßt, daß wegen der Entschädigung ehem. Mitglieder der NSDAP für Ablieferung von Kleidern und Wäschestücken in den Jahren 1945/46 ein vom Bundesgerichtshof ergangenes Urteil auf die sich für die Gemeinden ergebenden Folgen überprüft wird. Bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage wird den Gemeinden empfohlen, die Anerkennung oder Befriedigung von Entschädigungsansprüchen ehem. Mitglieder der NSDAP zurückzustellen.

EAPl. 00 — 006

Nr. 50

Betreff: **Stellung des Schliersees und seiner Umgebung unter Landschaftsschutz.**

Anordnung
zum Schutze des Schliersees und seiner Umgebung.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. S. 821) in der Fassung vom 20. Januar 1936 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der Durch.V. v. 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung vom 16. 9. 38 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung der Regierung von Oberbayern vom 12. 1. 1955 Nr. II/6 — 1023/64 folgendes angeordnet:

§ 1

Das in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Miesbach mit grüner Farbe eingetragene Gebiet des Schliersees und seiner Umgebung im Bereich der Gemeinde Schliersee wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.

Ausgenommen hiervon sind die in diesem Gebiet gelegenen geschlossenen Ortsteile, sowie die in dem geprüften Flächennutzungsplan für eine Bebauung ausgewiesenen Flächen.

Das Landschaftsschutzgebiet wird begrenzt:

Im Norden durch die Linie von der Huberspitz zum Schliersberg,

im Osten durch den Rohnberg und den Hirschgröhrkopf,

im Süden durch den Dürnbach,

und im Westen von der Linie vom Brunstkogel zum Rainerberg.

§ 2

Unberührt bleiben im Landschaftsschutzgebiet die wirtschaftliche Nutzung und pflegliche Maßnahmen.

Hiernach ist nach wie vor zulässig:

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, sowie die Ausübung von Jagd und Fischerei.

Unberührt bleiben ferner die sich für die Eigentümer von Grubenfeldern oder für die Träger von Konzessionen zur Aufsuchung und Gewinnung staatsvorbehaltener Mineralien aus dem Berggesetz vom 13. 8. 1910 (GVBl. S. 815) in der gegenwärtig geltenden Fassung dieses Gesetzes vom 29. 12. 1949 (GVBl. 1950 S. 40) ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 3

Unzulässig ist es, innerhalb des geschützten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

Darunter fallen insbesondere:

a) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, einschließlich der Einfriedungen, insbes. auch von Wochenendhäusern, Schiff- und Badehütten,

b) die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Büsche, Baumgruppen, Alleen und Gehölze außerh. des geschlossenen Waldes, sowie der Teiche. Hecken, Hage und Gehölze dürfen nur in der Weise genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen,

c) das Zelten außerhalb zugelassenen Zeltplätze, das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen,

d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften, insbesondere Werbevorrichtungen u. dgl., soweit sie sich auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen.

Ausgenommen von dem Verbot nach Buchstabe a sind:

1. Weidezäune ohne Verwendung von Betonpfosten.
2. Bauten, die ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienen und sich nach Werkstoff und Form gut in die Landschaft einfügen.
3. Für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, Arbeiterhütten, Gerätezäune und sonstige Betriebsbauten.

§ 4

Nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sind im Schutzgebiet zulässig:

a) Jede das Landschaftsbild beeinflussende Veränderung der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere an See-, Fluß- und Bachufern,

b) die Vornahme von Kahlschlägen und Saumkahlhieben mit einer größeren Tiefe als 30 m,

c) der Bau von Drahtleitungen,

d) die Anlage von Steinbrüchen, Kies-, Sand- od. Lehmgruben, Abschütthalden und Baggerbetrieben sowie die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Anlagen dieser Art.

Die für die vorbezeichneten Maßnahmen nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflicht wird durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 5

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 6

Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 können in besonderen Fällen vom Landratsamt zugelassen werden.

§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 und 22 Naturschutzgesetz und § 16 der DV. hiezu bestraft.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Miesbach in Kraft.

EAPl. 32 — 324

Nr. 51

Betreff: **Stellung des Spitzingsees und seiner Umgebung unter Landschaftsschutz.**

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 13 der DV. v. 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) ist beabsichtigt, im Bereich der Marktgemeinde Schliersee den Spitzingsee und die ihn umgebende Landschaft in die Landschaftsschutzkarte des Landratsamtes Miesbach einzutragen und damit dem Schutze des Naturschutzgesetzes zu unterstellen.

Der Entwurf der Anordnung hierüber sowie die Landschaftsschutzkarte liegen 14 Tage lang u. zw. vom Tage dieser Bekanntmachung ab, bei dem Gemeindeamt während der Dienststunden von 9 bis 12 Uhr zur öffentlichen Einsicht aus.

Einsprüche gegen die Anordnung oder die Eintragung in die Landschaftsschutzkarte können schriftlich mit gehöriger Begründung bis zum Ablauf der Auslegungszeit bei der unterfertigten Naturschutzbehörde erhoben werden.

Bis zur Entscheidung über die Einsprüche durch die höhere Naturschutzbehörde dürfen in dem auf der Landschaftsschutzkarte verzeichneten Gebiet keine durch die Anordnung verbotenen Veränderungen vorgenommen werden.

EAPl. 32 — 324

Nr. 52

Betreff: **Alljährliche Bach- und Grabenräumung.**

Jeder Landwirt weiß, wie wichtig es ist, daß die Wasserläufe, insbes. Bäche und der Wiesenentwässerung dienende offene Gräben, alljährlich ordnungsgemäß geräumt werden, wie dies das Bayer. Wassergesetz vorschreibt. In den zurückliegenden Kriegs- und Nachkriegsjahren wurden diese Aufgaben vielfach vernachlässigt. Es muß ihnen jetzt wieder das notwendige Augenmerk zugewendet werden.

Zur Instandhaltung der Gewässer gehört die Reinigung und Räumung der Wasserläufe von Pflanzen, Schlamm, Steinen, Wurzelstöcken usw., ferner die Freihaltung und die Unterhaltung der Ufer durch Beseitigung von Anlandungen und Anschwemmungen sowie von Bäumen und Sträuchern, soweit diese den Ablauf des Wassers behindern. Soweit die Instandhaltungsmaßnahmen nicht dem Staat, dem Bezirksverband oder auf Grund besonderer rechtlicher Verpflichtungen Dritten obliegen, sind sie nach dem Bayer. Wassergesetz eine öffentlichrechtliche Verpflichtung der Beteiligten (Art. 100 WG), die in der Regel in Gemeinschaft zur Instandhaltung verpflichtet sind.

Als Beteiligte gelten nach Art. 88 WG.:

1. Die Eigentümer derjenigen Grundstücke und Anlagen, die durch die Instandhaltung des Wasserlaufes und seiner Ufer vor Abbruch, Überschwemmung, Übermurung, Versumpfung